Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 4983.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Zauch-Belzigschen Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1858.

(Nr. 4984.) Bekanntmachung der unterm 8. November 1858. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, haben im Namen Sr. Majestät des Königs die von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in den Generalversammlungen vom 30. Januar 1856. und 29. April d. J. beschlossenen und in dem notariellen Akte vom 11. September d. J. zusammengestellten Abänderungen ihres unterm 26. September 1853. bestätigten Gesellschaftsstatuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. November d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die oben gedachten Abänderungen mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 27. November 1858.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Flottwell.	v. d. Heydt.

(Nr. 4985.)

(Nr. 4985.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thaler neuer Stammaktien. Vom 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Vorstände der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihnen durch die Generalversammlungen der Aktionaire vom 15. März und 30. April 1858. ertheilten Ermächtigung beschlossen haben, Behufs der Vollendung und Ausrüstung der durch die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 621.) genehmigten Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und nach Leipzig das nach §. II. des unter dem 2. September 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 601.) Allerhöchst bestätigten Statut-Nachtrages auf 6,000,000 Thaler bestimmte Grundkapital durch Ausgabe von 12,500 Stück neuer Stammaktien zu 200 Thaler um 2,500,000 Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Emission von 12,500 Stück neuer Stammaktien zu 200 Thaler, die Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 10. November 1858. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

Nachtrag
zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung neuer Stammaktien im Betrage von zwei Millionen fünfhundert tausend Thaler.

Artikel 1.

Zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der durch die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1856. genehmigten Anlage der Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig ist außer dem Ertrage der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1856. emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,500,000 Thalern noch die Summe von zwei Millionen fünfhundert tausend Thalern erforderlich.

Zur Beschaffung dieser Summe sollen zwölftausend fünfhundert Stück neue Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Stammaktien à zweihundert Thaler, mithin zusammen über zwei Millionen fünfhundert tausend Thaler, ausgegeben werden.

Das gesammte Stammaktien-Kapital der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wird dadurch, nachdem auf Grund des Statuts vom 3. April 1839. 3,000,000 Thaler und auf Grund des Nachtrages zu diesem Statute vom 2. September 1845. wiederum 3,000,000 Thaler Stammaktien ausgegeben worden sind, auf die Totalsumme von 8,500,000 Thaler erhöhet und besteht demnach künftig in 42,500 Stück Stammaktien à 200 Thaler.

Artikel 2.

Die neuen 12,500 Stück Stammaktien werden, mit Bezugnahme auf diesen Statutnachtrag, in derselben Form wie die früheren Stammaktien, unter fortlaufenden Nummern von 15,001. bis 27,500. einschließlich, mit Beifügung des Buchstaben C. ausgefertigt.

Artikel 3.

Die neuen 12,500 Stück Stammaktien nehmen erst vom 1. Januar des auf die Eröffnung des Betriebes auf den Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, in ihrer ganzen Ausdehnung, folgenden Jahres ab, an der aus dem Ueberschusse des Gesammtbetriebes des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens statutenmäßig sich ergebenden Jahresdividende mit den früheren Stammaktien gleichmäßig Theil. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sowohl die Raten- als die Vollzahlungen auf die neuen Stammaktien mit vier Prozent aus dem Baufonds verzinst.

Artikel 4.

Mit der im Artikel 3. bestimmten Ausnahme finden auf die nun auszugebenden 12,500 Stück Stammaktien, welche im Uebrigen mit den bereits emittirten 30,000 Stück Stammaktien gleiche Rechte haben und daher gleich diesen den auf Grund der Statutsnachträge vom 7. Dezember 1840. und vom 18. Februar 1842. und der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Februar und 25. Juni 1856. emittirten Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von sieben Millionen Thalern für Kapital und Zinsen nachstehen, die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts und der Nachträge zu demselben volle Anwendung.

Artikel 5.

Den Besitzern der bereits vorhandenen Stammaktien beider früheren Emissionen steht es frei, nach Verhältniß ihres Aktienkapitals auf die neuen Stammaktien Littera C. zu zeichnen und dieselben zum Pari-Kurse zu übernehmen.

Artikel 6.

Diejenigen neuen Stammaktien (Littera C.), welche nicht auf die im Artikel 5. angegebene Weise an Besitzer älterer Stammaktien zum Pari-Kurse überlassen werden, sollen für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verwerthet werden.

Artikel 7.

Die hierauf bezüglichen, sowie die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der neuen Stammaktien (Littera C.) zu verfahren ist, bleiben der Bestimmung der Gesellschaftsvorstände überlassen.

(Nr. 4986.) Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den Hohenzollernschen Landen darf Salz nur aus der Salinenfaktorei bei Stetten, oder aus den innerhalb dieser Lande an anderen Orten errichteten Faktoreien, oder bei denjenigen Personen angekauft werden, welche die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Salz von der Regierung in Sigmaringen erhalten haben.

§. 2.

Die Einfuhr fremden Salzes in die Hohenzollernschen Lande ist verboten; die Durchfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der Regierung in Sigmaringen erfolgen.

§. 3.

Der Preis beträgt:

1) für Steinsalz in ganzen Gebinden zwei Gulden dreizehn ein Drittel Kreuzer für Einhundert Pfund Reingewicht;
2) für Kochsalz:
   a) bei der Salinenfaktorei Stetten und bei der Faktorei im westlichen Theile des Oberamtes Haigerloch vier Gulden vier und zwanzig Kreuzer für Einhundert Pfund Reingewicht in Gebinden von Einhundert Pfund, und vier Gulden zwanzig Kreuzer für Einhundert Pfund Reingewicht in Gebinden von mindestens zweihundert Pfund;
   b) bei den übrigen Faktoreien vier Gulden drei und vierzig ein Drittel Kreuzer für Einhundert Pfund Reingewicht in ganzen Gebinden.

§. 4.

Beim Kleinverkauf des Salzes darf der Preis den Betrag von Einem und einem halben Kreuzer für das Pfund Steinsalz und von drei Kreuzern für das Pfund Kochsalz nicht übersteigen.

§. 5.

§. 5.

Wer es unternimmt, fremdes Salz in die Hohenzollernschen Lande einzuführen, oder ohne Erlaubniß durch dieselben zu führen, hat, außer der Konfiskation des Salzes, eine Strafe verwirkt, welche für jedes Pfund Salz Einen Gulden, wenn jedoch hiernach die Strafe überhaupt hinter funfzehn Gulden zurückbleibt, in jedem Falle mindestens diese Summe beträgt.

Wird bewiesen, daß das ohne Erlaubniß transportirte fremde Salz lediglich zur Durchfuhr bestimmt gewesen sei, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis funfzig Gulden ein.

Wer ohne die nach §. 1. erforderliche Erlaubniß mit Salz handelt, hat eine gleiche Ordnungsstrafe verwirkt.

Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der vorstehend angeordneten Geldbußen.

§. 6.

Der Zeitpunkt, von welchem ab dieses Gesetz in Kraft kommt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Von diesem Zeitpunkte ab sind alle zur Zeit in den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Salzankaufs und der Versorgung mit Salz bestehenden Vorschriften mit der aus dem §. 7. sich ergebenden Maaßgabe aufgehoben.

§. 7.

Der Finanzminister, welcher mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und mit Anordnung der erforderlichen Einrichtungen und Kontrolmaaßregeln beauftragt wird, ist auch ermächtigt, hinsichtlich des Verkaufs von Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken unter Anwendung der dieserhalb in den Preußischen Hauptlanden bestehenden Grundsätze nach Bedürfniß das Erforderliche anzuordnen, ingleichen in einzelnen ausgeschlossenen Landestheilen die bisherigen Salzverkaufs-Einrichtungen ausnahmsweise (§. 6.) bestehen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 4987.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen, was folgt:

§. 1.

Der Zeitpunkt, von welchem ab das vorgenannte Gesetz in Kraft treten soll, wird auf den 1. Januar 1859. festgesetzt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).